

Vernehmlassung

vom 17. Mai 2024

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2024 und 2025

Stellungnahme der Solothurner Handelskammer

Die Solothurner Handelskammer unterstützt die Mehrheit der Änderungen der Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2024 und 2025. Eine Abschaffung der Ertragswertberechnung lehnt sie jedoch klar ab. Sollte diese trotzdem eingeführt werden, ist zwingend eine Milderung für Eigentümerinnen und Eigentümer von Familienunternehmen vorzusehen, die weder an der Börse kotiert sind noch einem organisierten ausserbörslichen Handel unterliegen.

1. Grundsätzliches

Die Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2024 und 2025 bezweckt in erster Linie, geändertes Bundesrecht, das heisst Vorgaben des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) im kantonalen Steuerrecht umzusetzen. In zweiter Linie werden mehrere als erheblich erklärte parlamentarische Vorstösse umgesetzt. Schliesslich sollen mit der Vorlage mehrere Neuerungen aufgenommen werden, die auf Entwicklungen in der Praxis zurückzuführen sind.

Gemäss dem Regierungsrat hat die Vorlage einzig in Bezug auf die Erhöhung des Abzugs für bezahlte Krankenkassenprämien und Zinsen für Sparkapitalien nennenswerte finanzielle Auswirkungen. Dabei ist beim Kanton mit einem Steuererminderertrag von rund 5 Mio. Franken und bei den Einwohnergemeinden mit 5.6 Mio. Franken zu rechnen.

Die Vorlage tritt per 1. Januar 2025 in Kraft, mit Ausnahme der Grundlage für die Meldepflicht der Leistungen der Arbeitslosenkasse und der Änderung bei der Besteuerung von Vereinen mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung, welche rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt werden sollen.

Die Solothurner Handelskammer unterstützt die Mehrheit der Änderungen der Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2024 und 2025. Jedoch soll die Teilrevision genutzt werden, um die Doppelbesteuerung von Eigentümerinnen und Eigentümern von Familienunternehmen zu mindern.

2. Hauptpunkte der Vorlage inkl. Fragebogen

Die Haltung der Solothurner Handelskammer zu den Hauptpunkten der Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2024 und 2025 präsentiert sich wie folgt:

2.1 Anpassung an das Kollektivanlagegesetz

Bei dieser Anpassung wird eine Änderung des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagegesetz, KAG) aufgenommen. Steuerrechtlich wird dabei klargestellt, dass die neue Fondskategorie Limited Qualified Investor Fund (L-QIF) mit direktem Grundbesitz gleichbehandelt wird wie ein Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz.

Durch diese Änderung sollen künftig wieder vermehrt kollektive Kapitalanlagen in der Schweiz aufgelegt werden und ein grösserer Teil der Wertschöpfungskette in der Schweiz verbleiben.

Die Solothurner Handelskammer unterstützt die Anpassung an das Kollektivanlagegesetz.

2.2 Anpassung an das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen

Bei dieser Anpassung wird eine Neuregelung des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen aufgenommen. Die Neuregelung beseitigt die in einem tiefen Zinsumfeld resultierende Überbesteuerung bei Rentenleistungen bzw. mildert die Steuerfolgen bei Rückgewähr und Rückkauf von Leibrenten deutlich. Neu passt sich der steuerbare Ertragsteil der Leibrenten flexibel den jeweiligen Anlagebedingungen an.

Die Solothurner Handelskammer unterstützt die Anpassung an das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen.

2.3 Einführung einer Meldepflicht für Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) an das Steueramt (Frage 1)

Gemäss Änderung im Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) dürfen Arbeitslosenversicherungen ALV-Leistungen direkt den kantonalen Steuerbehörden bekannt geben, sofern das kantonale Recht eine direkte Übermittlung der Leistungsabrechnung vorsieht und kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht.

Mit der neuen Regelung können die Leistungsabrechnungen der Arbeitslosenkasse direkt an das Steueramt übermittelt werden. Dadurch entfällt ein aufwändiges und einzelfallbezogenes Ersuchen oder eine Rückfrage seitens Steueramt. Die Meldepflicht gilt nur für im Kanton ansässige Arbeitslosenkassen. Ausserkantonale Arbeitslosenkassen sind von der Meldepflicht nicht betroffen.

Die Solothurner Handelskammer unterstützt die Einführung einer Meldepflicht für Leistungen der Arbeitslosenversicherung an das Steueramt.

2.4 Aufhebung der Solidarhaftung der Steuer bei rechtlicher oder tatsächlicher Ehetrennung von Ehegatten (Frage 2)

Ehegatten, die in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften für die Steuer solidarisch. Eine Ehetrennung bewirkt beim Bund die Aufhebung der Solidarhaftung, beim Kanton hingegen nicht. Diese unterschiedliche Haltung zwischen Staats- und Bundessteuer führt nicht nur zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand, sie ist auch für die betroffenen Steuerpflichtigen wenig verständlich.

Es ist sachgerecht, wenn die Lösung für die Staatssteuer derjenigen des Bundes angeglichen wird. Entfällt die Solidarhaftung bei der Staatssteuer bereits dann, wenn auf Gesuch hin eine rechtlich oder tatsächliche Ehetrennung nachgewiesen wird, kann ein erhöhter Aufwand beim Steueramt vermieden werden. Die Gesetzesänderung hat keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen.

Die Solothurner Handelskammer unterstützt die Aufhebung der Solidarhaftung der Steuer bei rechtlicher oder tatsächlicher Ehetrennung von Ehegatten.

2.5 Schaffung einer Gesetzesgrundlage zur Vollautomatisierung von Veranlagungsverfügungen durch Künstliche Intelligenz (Frage 3)

Mit der Teilrevision der Staats- und Gemeindesteuern soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, wonach Veranlagungsverfügungen vollautomatisiert erlassen werden können. Mit der durch Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) erhöhten Anzahl an automatisch erstellten Veranlagungen wird dem steten Mengenwachstum in der Veranlagung durch eine Steigerung der Produktivität Rechnung getragen.

Eine vollautomatisiert erlassene Veranlagungsverfügung wird ausdrücklich als solche gekennzeichnet. Die steuerpflichtige Person kann gegen die Veranlagung Einsprache erheben und dadurch die Prüfung der Veranlagung durch einen Mitarbeitenden des Steueramtes erwirken.

Die Solothurner Handelskammer unterstützt die Schaffung einer Gesetzesgrundlage zur Vollautomatisierung von Veranlagungsverfügungen.

2.6 Änderung bei der Erbschaftssteuerpflicht für Vereine mit ideellen Zwecken

Der vom Kantonsrat erheblich erklärte Auftrag «Keine Erbschaftssteuern für Vereine mit ideellem Zweck» fordert, Vereine mit ideellem Zweck nicht nur von der Schenkungssteuer, sondern auch von der Erbschaftssteuer zu befreien.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuern sind als Zwillingssteuern ausgestattet. Eine unterschiedliche steuerliche Behandlung macht deshalb keinen Sinn.

Die Solothurner Handelskammer unterstützt die Befreiung von der Erbschaftssteuerpflicht für Vereine mit ideellem Zweck.

2.7 Wechsel des Systems von der obligatorischen zur automatischen Indexierung (Frage 4)

Bei einem progressiven Steuertarif kann eine steuerpflichtige Person teuerungsbedingt aufgrund ihres gestiegenen Nominaleinkommens mit einem höheren Durchschnittssteuersatz belastet werden, obwohl ihr reales Einkommen nicht entsprechend angestiegen ist.

Mit dem vom Kantonsrat erheblich erklärten Auftrag «Kaufkraft erhalten, kalte Progression ausgleichen» musste die Regierung prüfen, ob mit dem Wechsel zu einer automatischen Indexierung die Vorteile für die steuerpflichtigen Personen gegenüber dem heutigen System der obligatorischen Indexierung überwiegen.

Eine automatische Indexierung ist für die Steuerpflichtigen vorteilhafter, denn sie gleicht eine vorhandene Teuerung rascher aus als das heutige System der obligatorischen Teuerung. Weil die Informatik-Systeme wegen der für die direkte Bundessteuer geltenden automatischen Indexierung ohnehin angepasst werden müssen, sowie aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und der vertikalen Steuerharmonisierung soll für Einkommenssteuern im kantonalen Steuergesetz die Indexierung auch automatisiert werden.

Für die Belange der Erbschafts- und Schenkungssteuern schlägt der Regierungsrat vor, die obligatorische Indexierung (Anpassungen erst, wenn die Teuerung seit der letzten Anpassung bei 5% liegt) beibehalten werden.

Die Solothurner Handelskammer unterstützt den Wechsel zu einer automatischen Indexierung, jedoch soll diese neu auch für Erbschafts- und Schenkungssteuern gelten. Damit sollen insbesondere Eigentümer von Familienunternehmen bei Nachfolgelösungen ebenfalls von den unfaireren Folgen der kalten Progression befreit werden.

2.8 Abschaffung der Ertragswertberechnung bei den Vermögenssteuern

Der vom Kantonsrat erheblich erklärte Auftrag «Abschaffung der Ertragswertberechnung bei den Vermögenssteuern» fordert, dass die heute geltende Ertragswertberechnung ersatzlos gestrichen wird.

Die geltende Bestimmung schreibt für die Bemessung des Vermögenssteuerwertes von Wertschriften eine Durchschnittsberechnung zwischen Verkehrswert und ihrem kapitalisierten Ertrag vor. Steuerbar ist der tiefere der beiden Werte. Mit dieser Bestimmung soll insbesondere der Vermögenssteuerwert von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die keine oder nur eine geringe Rendite abwerfen, gemildert werden.

Der Regierungsrat argumentiert, dass der Kanton Solothurn bei der Vermögenssteuer bereits zu den günstigeren Kantonen zählt. Dieses Argument gilt jedoch nicht für Steuerwerte von Aktien und Anteilscheinen inländischer Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die weder an der Börse kotiert sind noch einem organisierten ausserbörslichen Handel unterliegen, was typischerweise oft bei Familienunternehmen der Fall ist. Viele Kantone mildern die entsprechende Doppelbelastung durch eine Herabsetzung des Steuerwerts um 50%.

Die Durchschnittsberechnung zwischen dem Verkehrswert und dem Ertragswert von Wertschriften ist bis heute einer der wenigen Lichtblicke im interkantonalen Steuerwettbewerb. Dieser Standortvorteil sollte nicht ohne Not aufgegeben werden. Insbesondere bei Nachfolgeregelungen und Start-ups, bei

denen mittelfristig oft keine Dividendenausschüttungen möglich sind, führt die Abschaffung der Durchschnittsberechnung zu substanziellen Mehrbelastungen.

Die Solothurner Handelskammer lehnt die Abschaffung der Ertragswertberechnung bei den Vermögenssteuern ab. Sollte diese trotzdem eingeführt werden, ist eine Milderung für Steuerwerte von Aktien und Anteilscheinen inländischer Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die weder an der Börse kotiert sind noch einem organisierten ausserbörslichen Handel unterliegen, vorzusehen.

2.9 Erhöhung des Steuer-Abzugs für bezahlte Krankenkassenprämien und Zinsen für Sparkapitalien (Frage 5)

Der vom Kantonsrat erheblich erklärte Auftrag «Erhöhung des Steuer-Abzugs für bezahlte Krankenkassenprämien und Zinsen für Sparkapitalien» fordert, dass die Maximalabzüge für bezahlte Krankenkassenprämien den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Mit dem heute geltenden Abzug von 2'500 Franken pro erwachsene Person kann die kantonale Durchschnittsprämie von 551 Franken pro Monat bei weitem nicht mehr abgesetzt werden. Eine Erhöhung ist somit angemessen. Damit der Anreiz, zu einer günstigeren Krankenkasse zu wechseln oder eine höhere Franchise zu wählen, erhalten bleibt und gleichzeitig die finanziellen Folgen für den Kanton verkraftbar bleiben, soll der Abzug moderat um 250 Franken pro erwachsene Person auf 2'750 Franken erhöht werden. Die Erhöhung führt beim Kanton zu einem Steuerminderertrag von rund 5 Mio. Franken sowie rund 5.6 Mio. Franken bei den Einwohnergemeinden.

Die Solothurner Handelskammer unterstützt die Erhöhung des Steuer-Abzugs für bezahlte Krankenkassenprämien und Zinsen für Sparkapitalien.

2.10 Wiedereinführung von steuerlichen Minimalfaktoren für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

Der vom Kantonsrat erheblich erklärte Auftrag «Verhältnismässige Besteuerung von Vereinen mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung» sollen die steuerlichen Minimalfaktoren für Vereine mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung wieder im gleichen Rahmen gelten, wie es vor der Einführung der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) üblich war.

Mit der Änderung würden die entsprechenden Vereine bis zu einer Grenze von 5'000 Franken Gewinn und 200'000 Franken Eigenkapital nicht mehr besteuert. Um unnötigen Aufwand bei den Steuerpflichtigen und bei Steueramt zu vermeiden, gewährt eine Mehrheit der Kantone den Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen einen Steuerfreibetrag. Der überwiesene Auftrag bezieht sich zwar nur auf die Vereine, jedoch macht eine Ausweitung auf Stiftungen und übrige juristische Personen, wie es für der STAF der Fall war, Sinn. Die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden sind mit 55'000 Franken resp. 56'000 Franken gering.

Die Solothurner Handelskammer unterstützt die Wiedereinführung von steuerlichen Minimalfaktoren für Vereine, Stiftungen und übrigen juristische Personen.

2.11 Änderung für Konkubinatspaare bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer (Frage 6)

Der vom Kantonsrat erheblich erklärte Auftrag «Steuerliche Überbelastung von Konkubinatspaaren geschlechtsneutral reduzieren» verlangt, dass Paare, die in einem Konkubinat leben, in Bezug auf die Schenkungs- und Erbschaftssteuer nicht schlechter gestellt werden als Grosseltern und Schwiegereltern.

Konkubinatspaare werden heute im solothurnischen Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht nicht privilegiert, sondern nach der höchsten Steuerklasse 5 mit einem Steuersatz von bis zu 30 Prozent besteuert, während Ehegatten und eingetragene Partner von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind. Wegen der grossen rechtlichen Unterschiede zwischen der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaften und dem Konkubinat ist zwar eine vollständige Steuerbefreiung, aber eine Privilegierung durch eine Einteilung in die Steuerklasse 3 statt 5 sachgerecht. Die zu erwartenden

Mindereinnahmen belaufen sich für den Kanton auf weniger als 1 Mio. Franken. Die Gemeinden sind nicht betroffen.

Die Solothurner Handelskammer unterstützt die steuerliche Privilegierung von Konkubinatspaaren durch eine Einteilung in die Steuerklasse 3 statt 5.

3. Zusammenfassung

Die Solothurner Handelskammer unterstützt die Mehrheit der Änderungen der Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2024 und 2025. Eine Abschaffung der Ertragswertberechnung lehnt sie jedoch klar ab. Sollte diese trotzdem eingeführt werden, ist zwingend eine Milderung für Eigentümerinnen und Eigentümer von Familienunternehmen vorzusehen, die weder an der Börse kotiert sind noch einem organisierten ausserbörslichen Handel unterliegen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Solothurner Handelskammer



Daniel Probst
Direktor